

RECHTSSCHUTZ FÜR GESCHÄFTS- GEHEIMNISSE IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EU

ZUSAMMENFASSUNG



DANKSAGUNG

Den Auftrag zu dieser Untersuchung hat das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum der KPMG erteilt, die für die Ausarbeitung auch auf Beiträge folgender Stellen zurückgegriffen hat:

Centre d'Études et de Recherche en Droit de l'Immatériel, estnische Generalstaatsanwaltschaft, finnisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, niederländisches Wirtschaftsministerium, luxemburgisches Ministerium für Wirtschaft, Justizministerium der Republik Lettland, schwedisches Patent- und Registrierungsamt, italienisches Patent- und Markenamt, Universität von Lettland, Internationale Vereinigung für den Schutz des Geistigen Eigentums (AIPPI), Vereinigung der spanischen Patentanwälte, Compagnie Nationale des Conseils en Propriété Industrielle, Confindustria (Dachverband der italienischen Industrie), European Community Trademark Association, Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Intellectual Property Lawyers Association und Association of European Trade Mark Owners.

Weitere Beiträge wurden von den folgenden Personen bereitgestellt:

Lotta Ahovaara, Astrid Wiedersich Avena, Guillaume Bensussan, Peter Bolger, Maria Daniela Botticelli, Antoine Camilleri, Thomas Cuche, Blandine de Lange, Sara de Román, Michele Elio De Tullio, Hans Dhondt, Arianna di Sanno, Viola Elam, Erik Ficks, Johan Gerhardsson, Maria Gonzalez Gordon, Katerina Grishina, Patricia Guillén, Annick Mottet Haugaard, Petr Holý, Luka Jelcic, Joose Kilpimaa, Bartosz Krakowiak, Filip Kufrin, Leticia Rodríguez Lomas, Raquel López, Francesco Macchetta, Kriton Metaxopoulos, Stefanie Mielert, Elena Miller, Tobias Malte Müller, Riina Pärn, Slobodan Petošević, Jan Phillip Rektorschek, Sergio Rizzo, Sture Rygaard, Luigi Sansone, Angeliki Sotiropoulou, Sozos-Christos Theodoulou, Jonathan Tonna, Marco Venturello, Annsley Merelle Ward, Rasa Zaščiurinskaitė, Stefan Zdarsky, Monika Żuraw u. a.

ZUSAMMENFASSUNG

Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Geschäftsinformationen sind von zentraler Bedeutung für das Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der europäischen Unternehmen. Im heutigen globalisierten Markt mit seinem immer stärkeren und weitreichenderen Wettbewerb können immaterielle Vermögensgegenstände Wettbewerbsvorteile verschaffen – für Unternehmen jeder Art und in allen Wirtschaftszweigen. Im Falle nicht patentfähiger Innovationen kann deren Status als Geschäftsgeheimnis den Unternehmen als wichtiges Instrument zum Schutz des unternehmenseigenen Wissens dienen. Dies gilt auch für Unternehmen, die patentierbare Erfindungen haben, es jedoch vorziehen, ihre Innovationen nicht bekanntzumachen, oder für Start-up-Unternehmen, denen die finanziellen Mittel für die Patentanmeldung fehlen.

Den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten war es bislang vor allem wichtig, Geschäftsgeheimnisse zu schützen, aber auch andere Belange, zum Beispiel Offenheit und Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Der Interessensausgleich erfolgt dadurch, dass zum einen den Unternehmen der Schutz geboten wird, den sie benötigen, um ihre Forschung und Entwicklung fortsetzen zu können, ohne Gefahr zu laufen, dass sich andere ihr wertvolles innovatives Wissen rechtswidrig aneignen; zum anderen durch die Sicherung des Allgemeininteresses an einem hohen Maß an Informationsaustausch.

Dieser Bericht, in dem der Rechtsschutz für Geschäftsgeheimnisse in der EU beschrieben wird, wurde von der dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) unterstellten Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (die Beobachtungsstelle) in Auftrag gegeben, um einen ersten Bericht über die Entwicklungen von Rechtsstreitigkeiten bei dem rechtswidrigen Erwerb, der rechtswidrigen Nutzung und der rechtswidrigen Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Zuge der Anwendung dieser Richtlinie (Richtlinie EU 2016/943) zu geben. Die Beobachtungsstelle wird den Bericht, wie in der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die „Richtlinie“) vorgesehen, bis zum 9. Juni 2021 erstellen¹.

Das Hauptziel dieser Untersuchung ist die Analyse des gerichtlichen Rechtsschutzes für Geschäftsgeheimnisse in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere der Profile der Verfahrensbeteiligten und der Gerichte, die für Geschäftsgeheimnisse betreffende Sachen zuständig sind. Dies geschieht durch eine Darstellung der nationalen Rechtsordnungen, der bestehenden gerichtlichen Zuständigkeiten und Verfahren, einschließlich der Rechtsmittel gegen rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen.

In diesem Bericht wird daher der nach den einzelnen Rechtsordnungen aller 28 EU-Mitgliedstaaten

¹Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. Quelle:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0943&from=DE>

bestehende Schutz für Geschäftsgeheimnisse beschrieben, wobei nicht nur die derzeitige Rechtslage dargestellt, sondern auch auf etwaige lösungsbedürftige Probleme eingegangen wird. In einem gesonderten Abschnitt wird darüber hinaus ein vergleichender Überblick über die einschlägige Rechtsprechung in den verschiedenen Mitgliedstaaten gegeben.

Diese Untersuchung hat gezeigt, dass die gesetzliche Regelung des Schutzes vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Wie die Untersuchung ergab, betreffen diese Unterschiede vor allem Aspekte wie den Begriff „Geschäftsgeheimnis“, insbesondere ob das nationale Recht diesen Begriff definiert oder nicht, den Umfang des Rechtsschutzes sowie die Rechtsquellen. Auch was den Bestand an Rechtsprechung zu Geschäftsgeheimnissen betrifft, gibt es große Unterschiede unter den EU-Mitgliedstaaten. Entsprechend unterschiedlich wird die Wirksamkeit des in den verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsschutzes und der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel wahrgenommen.

Der erste Unterschied zwischen den nationalen Rechtsordnungen betrifft die Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“: Ohne eine genaue Definition ist den Unternehmen der Nachweis, dass gewisse Informationen bzw. Daten ein „Geschäftsgeheimnis“ darstellen, und somit auch das gerichtliche Vorgehen gegen rechtswidriges Verhalten erschwert.

In mehreren Mitgliedstaaten fehlt es an einer gesetzlichen Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“, so dass diese durch die einschlägige Rechtsprechung definiert wurde. Dies ist der Fall in den Mitgliedstaaten Dänemark, Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Zypern, Luxemburg, Österreich, Vereinigtes Königreich und Griechenland², deren nationale Gerichte sich häufig an der Definition im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen)³ orientiert haben, wo geregelt ist, welche Arten von Informationen unter welchen Bedingungen als Geschäftsgeheimnis einzustufen sind. Das TRIPS-Abkommen bindet zwar jedes Mitglied der Welthandelsorganisation (WHO), ist aber nicht direkt anwendbar⁴. Die dort angegebene Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ gilt nur in den Mitgliedstaaten, in denen die betreffende Definition in das nationale Recht aufgenommen wurde bzw. in denen die Rechtsprechung ausdrücklich auf diese Definition Bezug nimmt. Ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Richtlinie haben einige Gerichte in diesen Mitgliedstaaten auch die darin genannte Begriffsbestimmung zitiert, da diese den von der WHO verwendeten Begriff des Geschäftsgeheimnis weiterentwickelt und in die Unionsrechtsordnung aufnimmt⁵.

Nur zwei Staaten haben den Begriff „Geschäftsgeheimnis“ in ihrem Gesetz über gewerblichen Rechtsschutz definiert: Italien und Portugal. Es gibt jedoch eine Reihe von Mitgliedstaaten, in denen der

²In Griechenland ist es dagegen so, dass das griechische Gesetz über gewerblichen Rechtsschutz eine Definition mit indikativem Charakter enthält, allerdings nur für Industriegeheimnisse.

³Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen); Quelle: https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips.pdf

⁴Alle Mitgliedstaaten wie auch die Europäische Union sind Mitgliedstaaten der WHO und haben das TRIPS-Abkommen ratifiziert.

⁵Vgl. zum Beispiel das Urteil des *Provinzgerichts von LA Coruña* Nr. 241/2016 vom 1. Juli 2016 sowie den Beschluss des österreichischen Obersten Gerichtshofs Geschäftszahl Nr. 4Ob 165/16t.

Begriff „Geschäftsgeheimnis“ in einem oder mehreren anderen Gesetzen definiert ist.

In Bulgarien ist die Definition zum Beispiel in den ergänzenden Bestimmungen zum bulgarischen Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs sowie im bulgarischen Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen niedergelegt.

Auch nach niederländischem Recht gibt es keine förmliche und einheitliche Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“: „Geheime“ bzw. „vertrauliche“ Informationen sind indirekt im Zivilgesetzbuch (insbesondere in dessen arbeitsrechtlichen Bestimmungen) bzw. im Strafgesetzbuch der Niederlande definiert. In der Tschechischen Republik, Litauen und Ungarn enthält das Zivilgesetzbuch eine Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“, während in Kroatien der Begriff des Geschäftsgeheimnisses wie auch dessen Schutzzumfang im Datenschutzgesetz geregelt sind. In Finnland findet grundsätzlich die im finnischen Strafgesetzbuch niedergelegte Begriffsbestimmung Anwendung; der strafrechtliche Begriff ist jedoch in gewisser Hinsicht weiter gefasst als der Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“, weil er auch den Begriff des „Berufsgeheimnisses“ beinhaltet. Nach lettischem Recht gibt es keine spezifische rechtliche Definition für „Geschäftsgeheimnis“; nach dem Handelsgesetz und einem Gesetz über die Informationsfreiheit der Republik Lettland kann ein Kaufmann jedoch Informationen den Status eines Geschäftsgeheimnisses zuweisen, wenn diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. In Rumänien und Polen ist das „Geschäftsgeheimnis“ jeweils im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb definiert⁶.

In Estland und Slowenien ist die Definition durch die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen geregelt, jedoch ist sie auch durch die Rechtsprechung weiterentwickelt worden⁷. In den maltesischen Gesetzen ist von „Geschäftsgeheimnissen“ die Rede, ohne dass diese als solche gesetzlich geregelt sind, wobei jedoch der Rückgriff auf die im maltesischen Zivilgesetzbuch enthaltene Idee der treuhänderischen Verpflichtungen möglich ist. In der Slowakei ist die Definition im slowakischen Handelsgesetzbuch zu finden.

Der einzige Mitgliedstaat, der ein spezielles Geschäftsgeheimnisgesetz hat, ist Schweden⁸. Das schwedische Gesetz über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) definiert den Begriff „Geschäftsgeheimnis“ im ersten Abschnitt. Nach den Vorarbeiten zum schwedischen GeschGehG ist der wirksame Schutz von Geschäftsgeheimnissen von grundlegender Bedeutung, da die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens in hohem Maße von seinem Gesamtwissensbestand abhängt⁹. Für die Wettbewerbsfähigkeit im Markt ist der Wissensbestand innerhalb eines Unternehmens sogar wichtiger als andere Produktionsfaktoren; häufig ist der Schutz des strategischen Know-hows genauso wichtig wie der Schutz materieller Vermögenswerte und (anderer) Rechte des geistigen Eigentums¹⁰.

⁶Die polnische Rechtsordnung kennt keine einheitliche Definition des „Geschäftsgeheimnisses“; vertrauliche Informationen sind durch verschiedene Gesetze geschützt, unter anderem durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, welches das wichtigste der Gesetze ist, die den Begriff des „Geschäftsgeheimnisses“ definieren.

⁷In Slowenien gibt es verschiedene Gesetze, in denen „Geschäftsgeheimnis“ definiert ist (z. B. das slowenische Gesetz über Gesellschaften und das Gesetz zur Verhinderung der Wettbewerbsbeschränkung).

⁸Schwedisches Gesetz (1990:409) über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

⁹Gesetzesvorlage 1987/88:155 S. 9.

¹⁰Gesetzesvorlage 1987/88:155 S. 9.

Obwohl Schweden bereits das GeschGehG hat, wurde dort ein besonderer Untersuchungsausschuss damit beauftragt, festzustellen, welche Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind und die entsprechenden Vorschläge zu unterbreiten; das derzeitige GeschGehG wird dann durch ein neues GeschGehG ersetzt werden.

Der Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen ist in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich. In Italien und Portugal gibt es zwar kein direkt anwendbares Gesetz, doch die jeweiligen Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz erstrecken sich ausdrücklich auf Geschäftsgeheimnisse, welche als Rechte des geistigen Eigentums klassifiziert sind, so dass die in der EG-Durchsetzungsrichtlinie 2004/48 vorgesehenen gerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten auf Geschäftsgeheimnisse Anwendung finden¹¹. Auch in Finnland, wo Geschäftsgeheimnisse als Rechte des geistigen Eigentums angesehen werden, obwohl dies nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, wird die Durchsetzungsrichtlinie 2004/48 darauf angewendet. In Frankreich dagegen sieht das Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums¹² einen spezifischen Schutz vor, allerdings nur für Geheimnisse mit Bezug auf die Herstellung („*secrets de fabrique*“); danach ist die Offenlegung von Fabrikationsgeheimnissen durch Arbeitnehmer oder Leiter eines Unternehmens unter Strafe gestellt. Der Schutzzumfang hält sich also in recht engen Grenzen, weil er sich nicht auf Geschäftsgeheimnisse erstreckt und nur Verletzungen durch Mitarbeiter und Unternehmensleiter betrifft. In den übrigen Mitgliedstaaten gelten die allgemeinen Gesetze. Die meisten Mitgliedstaaten – d. h. Österreich, Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Dänemark, Estland, Griechenland, Spanien, Finnland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei – greifen, wenn es um die rechtswidrige Aneignung von Geschäftsgeheimnissen geht, auf ihr Wettbewerbsrecht zurück. In den beiden Common-Law-Staaten Irland und Vereinigtes Königreich basiert der Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf der Rechtsprechung zur Auslegung des deliktischen Tatbestands des Vertrauensbruchs. Auch in Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden sind Geschäftsgeheimnisse deliktsrechtlich geregelt¹³. Malta stützt sich ausschließlich auf das Vertragsrecht, während Zyperns Rechtsordnung nur im Falle des Vertragsbruchs strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Rechtsmittel vorsieht.

Auch wenn der Umfang des Rechtsschutzes europaweit unterschiedlich ist, ist doch festzustellen, dass alle Staaten den Schutz vor der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durch Mitarbeiter geregelt haben; zumindest in Form einer allgemeinen Geheimhaltungspflicht, der die Mitarbeiter für die Dauer des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses unterliegen. Die Durchsetzbarkeit von Wettbewerbsverboten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann sich, je nach den im Lande üblichen Gepflogenheiten, von einer Rechtsordnung zur anderen erheblich unterscheiden.

Der Nachweis, dass es ein Geschäftsgeheimnis gibt und dass dieses rechtswidrig verletzt wurde, ist recht schwierig zu führen. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Rechtsinhaber die verschiedensten praktischen Maßnahmen ergreifen, um ihre Geschäftsgeheimnisse zu schützen und Verletzungen vorzubeugen; dabei handelt es sich vor allem um Verpflichtungen zur Nicht-Offenlegung bzw. Nicht-Nutzung von Geschäftsgeheimnissen, um Lizenzen und Know-how-Vereinbarungen über die

¹¹Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

¹²Artikel L621(1) des französischen Gesetzes zum Schutz geistigen Eigentums i.V.m. Artikel L1227(1) des Arbeitsgesetzbuchs.

¹³Das Deliktsrecht regelt die außervertragliche Haftung.

geschäftliche Übertragung und rechtmäßige Nutzung von Technologie wie auch um Wettbewerbsverbotsklauseln in Arbeits- und Beraterverträgen sowie um technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor rechtswidriger Aneignung vertraulicher Geschäftsinformationen.

Solche vorbeugenden Maßnahmen sind für die Durchsetzung von Geschäftsgeheimnissen unerlässlich, weil die Gerichte der Mitgliedstaaten häufig nur dann Rechtsschutz gewähren und die entsprechenden Anordnungen erlassen, wenn der Rechtsinhaber praktische Vorkehrungen getroffen hat, um die betreffenden Informationen geheim zu halten; d. h. die Absicht des Rechtsinhabers, die Informationen geheim zu halten, muss nachweisbar sein. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen wären zum Beispiel, dass der Rechtsinhaber Dritte auf den geheimen Charakter gewisser Informationen hinweist; dass er diese als vertraulich bezeichnet bzw. dass er die vorgenannten Vorbeugungsmaßnahmen ergreift, um eine rechtswidrige Offenlegung zu verhindern.

Aus der eingesehenen Rechtsprechung ging hervor, dass Geschäftsgeheimnisse von den Rechtsinhabern häufig als Element eines größeren Ganzen gesehen werden und als Teil einer Gesamtstrategie für den Schutz und die Nutzung ihrer Innovationen und Rechte des geistigen Eigentums. Das Zusammenspiel solcher Rechte (d. h. ihre Nutzung zusammen mit anderen Rechten des geistigen Eigentums) kann den Rechtsinhabern wirksame Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnen, vor allem in Ländern, in denen Geschäftsgeheimnisse nur geringen spezifischen Schutz genießen. Geschäftsgeheimnisse kann nur durchsetzen, wer von sich aus aktiv wird, um sie vor Offenlegung zu schützen. Deshalb ist es für diejenigen Inhaber von Geschäftsgeheimnissen, die über eine etablierte Organisationsstruktur mit klaren internen Verfahren und Protokollen für den Umgang mit Daten und besserer Cybersecurity-Infrastruktur verfügen, einfacher, ihre Geschäftsgeheimnisse gerichtlich zu schützen und durchzusetzen.

Wie die für diese Untersuchung befragten nationalen Sachverständigen berichteten, wird der derzeitige grenzüberschreitende Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Bezug auf die rechtswidrige Aneignung wegen der bereits erwähnten Unterschiede hinsichtlich des in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Rechtsschutzes für schwach gehalten¹⁴. Tatsächlich gab es nur sechs Mitgliedstaaten, für die die Geschäftsgeheimnisinhaber den bestehenden Rechtsschutz als insgesamt zufriedenstellend bezeichneten¹⁵: Bulgarien, Italien, Litauen, Irland, das Vereinigte Königreich und Schweden; doch auch dort gab es Bereiche, die kritisch gesehen wurden. Der in den anderen Mitgliedstaaten gebotene Rechtsschutz für Geschäftsgeheimnisse wurde dagegen für unzureichend befunden.

Aus den eingeholten Informationen geht hervor, dass Unternehmen davor zurückscheuten, gerichtlich gegen die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen vorzugehen, und zwar vor allem aus den folgenden Gründen:

- wegen der Beweislast dafür, dass es sich bei den missbräuchlich verwendeten Informationen um ein Geschäftsgeheimnis handelt;

¹⁴Nähere Angaben zu den nationalen Sachverständigen sind Abschnitt 3 – Methodologie zu entnehmen.

¹⁵Die Wahrnehmung durch die Geschäftsgeheimnisinhaber wurde von den für diese Untersuchung befragten nationalen Sachverständigen mitgeteilt.

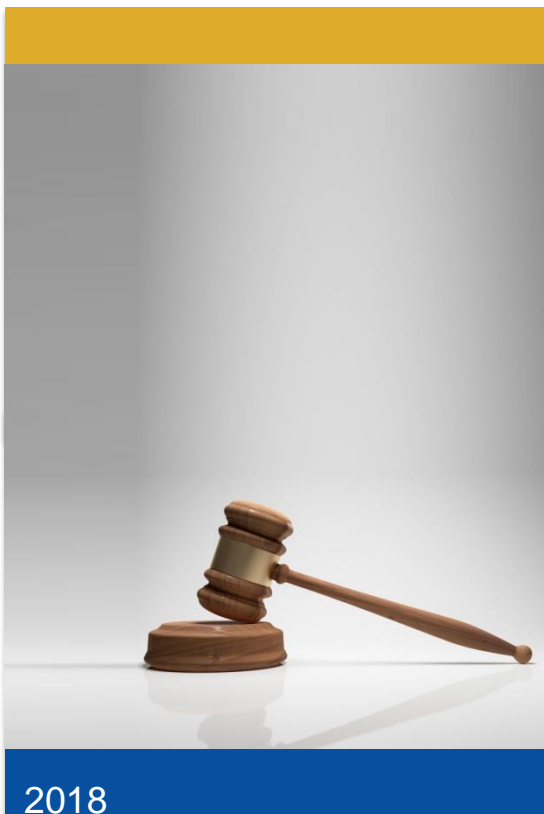
- wegen des auf verschiedene Rechtsquellen verstreuten, unklaren oder unzureichenden Rechtsschutzes;
- wegen Beweisschwierigkeiten und damit verbundener hoher Kosten;
- mangels angemessener verfahrensrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit im Gerichtsverfahren;
- wegen Schwierigkeiten hinsichtlich der Bezifferung des Schadensersatzanspruchs;
- weil es in bestimmten Mitgliedstaaten an Fachgerichten für Geschäftsgeheimnisse betreffende Rechtssachen fehlt.

Die meisten Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, Fachverbände und Sachverständigen begrüßen die künftige Umsetzung der Richtlinie. Allerdings wurden allgemeine Bedenken im Hinblick darauf geäußert, dass die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht im Zuge der Umsetzung der Schutzvorschriften zu Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten führen könnte. Die Richtlinie wird tatsächlich erheblich zur Harmonisierung der gesetzlichen Regelung von Geschäftsgeheimnissen in Europa beitragen, doch die Umsetzungsgesetze auf nationaler Ebene könnten zu unterschiedlichen Auslegungen der Richtlinie führen, die dann letztendlich durch den Gerichtshof der Europäischen Union geklärt werden müssen.

Je mehr die Unternehmen an der Globalisierung teilnehmen und sich weiterentwickeln, desto mehr ist ein wirksamer Geschäftsgeheimnisschutz in der EU erforderlich. Der gesunde, einfallreiche und effiziente Wettbewerb ist ein öffentlicher Belang von hoher Bedeutung. Die Rechtspraxis zeigt, wie wichtig der Schutz des geistigen Eigentums ist, der Innovation und Kreativität nicht beeinträchtigt, sondern fördert. In der Rechtsprechung verschiedener Mitgliedstaaten zeigt sich, dass die Beziehungen und der Wissensaustausch zwischen Unternehmen, die auf Ebene der EU und in Nicht-EU-Staaten geschäftstätig sind, durch Rechtsunsicherheit in Bezug auf den unterschiedlich ausgestalteten Schutz der Geschäftsgeheimnisse behindert werden. Die durch die Richtlinie erwartete Harmonisierung dürfte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Hindernisse, die die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen vor Rechtsstreitigkeiten und vor der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte zurückscheuen lassen, abzubauen.

Avenida de Europa 4
E-03008 – Alicante
Spanien

www.euiipo.europa.eu



RECHTSSCHUTZ FÜR GESCHÄFTSGEHEIMNISSE IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EU